

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Verbraucherrecht

Photovoltaik-Unternehmen muss Kunden über Widerspruchsrecht belehren

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 13. Oktober 2025 ein Photovoltaik Unternehmen unterandrohung von Ordnungsgeld dazu verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen Verträge über die Lieferung und die Montage einer Solaranlage aus vorgefertigten Photovoltaikmodulen und/oder Glas-Folienmodulen abzuschließen oder abschließen zu lassen, ohne den Verbraucher über das diesem zustehende Widerrufsrecht zu belehren, Az. 31 O 11/25. Das beklagte Unternehmen hatte es bei Vor-Ort-Terminen unterlassen, Kunden über ihr gesetzliches Widerrufsrecht zu belehren. Hiergegen hatte eine Verbraucherzentrale geklagt.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 30. Oktober 2025

■ Strafrecht

Vermieter haftet bei Sturz wegen Eisglätte

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 6. August 2025 entschieden, dass ein Vermieter, der zugleich Wohnungseigentümer ist, grundsätzlich für Schäden haftet, die ein Mieter durch einen Sturz bei Eisglätte unter Verletzung der Räum- und Streupflicht auf einem Weg erlitten hat, der sich auf dem im gemeinschaftlichen Eigentum der Wohnungseigentümer stehenden Grundstück befindet, Az. VIII ZR 250/23.

Die Klägerin ist Mieterin einer Eigentumswohnung der Beklagten in einem Mehrfamilienhaus in Solms. Für Gehwege auf dem Grundstück nimmt eine GmbH, die einen professionellen Hausmeisterdienst betreibt, im Auftrag der Wohnungseigentümergegemeinschaft den Winterdienst wahr. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts stürzte die Klägerin beim Verlassen des Hauses an einem Morgen im Januar 2017 auf dem zum Haus führenden Weg, der nicht vom Eis befreit war, obwohl zuvor Glatteis im Rahmen der Wettervorhersagen angekündigt worden war. Dabei zog sich die Klägerin nach dem Ergebnis der vom Amtsgericht durchgeföhrten Beweisaufnahme erhebliche Verletzungen zu, aufgrund derer sie sich langwierigen Folgebehandlungen unterziehen musste.

Das Amtsgericht hat der unter anderem auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gerichteten Klage in Höhe von 12.000 EUR nebst Zinsen und Rechtsanwaltskosten stattgegeben und die weitergehende Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht die Klage insgesamt abgewiesen. Es hat gemeint, die Übertragung der Räum- und Streupflicht im Winter von der Wohnungseigentümergegemeinschaft auf einen professionellen Hausmeisterdienst führe dazu, dass eine Haftung der beklagten Vermieterin nur noch in Betracht komme, wenn Überwachungs- und Kontrollpflichten in Bezug auf das ausführende Unternehmen verletzt worden seien, wofür im Streitfall nichts ersichtlich sei.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem BGH Erfolg. Das Berufungsgericht hat nicht hinreichend in den Blick

genommen, dass die Beklagte aus dem Mietvertrag heraus verpflichtet ist, die auf dem Grundstück der vermieteten Wohnung befindlichen Wege in den Wintermonaten zu räumen und zu streuen. Diese mietvertragliche Nebenpflicht besteht auch dann, wenn der Vermieter - hier die Beklagte - nicht (Allein-)Eigentümer des Grundstücks, sondern Mitglied einer Wohnungseigentümergegemeinschaft ist. Die gegenwärtige Auffassung des Berufungsgerichts führte zu einem unterschiedlichen Schutzniveau innerhalb des Wohnraummietrechts, das sachlich nicht gerechtfertigt ist und für das es auch keine rechtsdogmatische Grundlage gibt.

Nach den bislang getroffenen Feststellungen haben die Parteien im Streitfall auch keine von dieser grundsätzlichen Verteilung der Vertragspflichten abweichende Vereinbarung getroffen. Insbesondere lässt sich dem Mietvertrag eine eindeutige Regelung dahingehend nicht entnehmen, dass die Räum- und Streupflicht der Klägerin oblegen hätte und sie deshalb im Haftungsfall keine vertraglichen Ansprüche gegen die Beklagte als Vermieterin geltend machen könnte.

Zur Erfüllung der die Beklagte demnach hinsichtlich der Beseitigung von Eis und Schnee treffenden vertraglichen Nebenpflichten konnte die Beklagte sich der GmbH, die den Winterdienst im Auftrag der Wohnungseigentümergegemeinschaft ausführte, als sogenannter Erfüllungsgehilfin bedienen. Dies hat zur Folge, dass die Beklagte für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden rechtlich einzustehen hat.

Der VIII. Zivilsenat hat daher das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen kann.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 187/2025 vom 15. Oktober 2025

BGH verschärft Urteil um volksverhetzende Bücher einer kriminellen Vereinigung

Der Bundesgerichtshof hat mit einem Urteil und einem Beschluss vom 24. Juli 2025 über die Revisionen des Generalbundesanwalts und von zwei Angeklagten gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. April 2024 entschieden. Dieses hat die beiden revidierenden Angeklagten und einen Mitangeklagten, der gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt hat, jeweils wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Volksverhetzung, zu Freiheitsstrafen verurteilt sowie Einziehungentscheidungen getroffen, Az. 3 StR 382/24.

Nach den Feststellungen des OLG schlossen sich die Angeklagten, die eine rechtsextremistische und antisemitische Gesinnung hatten, im Sommer 2018 mit einem gesondert Verfolgten zusammen, um fortan gemeinsam antisemitische, den Holocaust leugnende, nationalsozialistische beziehungsweise den Nationalsozialismus verherrlichende rechtsextreme Bücher und sonstige Druckwerke zu vertreiben. Bis zur Zerschlagung der Gruppierung im Zuge einer polizeilichen Durchsuchung der von den Angeklagten in Sachsen angemieteten Lagerhallen im Dezember 2020 versandten die Beteiligten von dort aus mehr als 20.000 Bücher mit entsprechenden Inhalten an Käufer, welche die Werke über einen professionell organisierten Webshop bestellt hatten, der von dem gesondert Verfolgten aus dem Ausland heraus betrieben wurde.

Mit dem auf die Rechtsmittel des Generalbundesanwalts eingegangenen Urteil hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Einziehung des Wertes von Taterträgen zum Nachteil der revidie-

renden Angeklagten dahin geändert, dass er deutlich höhere Einziehungsbeträge festgesetzt hat. Denn der Einziehung unterliegende Täterträge erlangten diese Angeklagten - anders als vom OLG angenommen - durch ihre mitgliedschaftliche Beteiligung an der kriminellen Vereinigung nicht nur in Gestalt des vom gesondert Verfolgten an sie für ihre Arbeit gezahlten Lohnes, sondern auch insoweit, als dieser ihnen gleichfalls aus den Verkaufserlösen nachträglich die Kosten erstattete, die sie im Zuge der Buchversendungen verauslagt hatten.

Durch Beschluss über die Angeklagtenrevisionen hat der BGH die Schultersprüche aufgrund einer generellen Neubestimmung der Konkurrenzen bei Taten der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung dahin geändert, dass die revidierenden Angeklagten sowie der nichtrevidierende Mitangeklagte jeweils der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Volksverhetzung schuldig sind. Infolge der Schulterspruchänderungen hat er die Strafaussprüche betreffend die beiden revidierenden Angeklagten aufgehoben und das Verfahren insofern an einen anderen Strafseminar des OLG zurückverwiesen.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 194/2025 vom 24. Oktober 2025

Landgericht Gera muss Hauptverfahren gegen einen Richter nicht eröffnen

Das Thüringer Oberlandesgerichts hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2025 die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Gera gegen den Beschluss des Landgerichts Gera vom 17. Juli 2025 zu einem Facebook-Eintrag eines Richters verworfen, Az. 3 Ws 308/25

Die Staatsanwaltschaft Gera erhob im April 2025 Anklage gegen den Angeklagten zum Landgericht Gera. Sie warf ihm vor, in einem Facebook-Eintrag pauschal Angehörige der Sinti und Roma als „Rotationseuropäer mit Eigentumszuordnungsschwäche?“ bezeichnet zu haben. Diese Äußerung erfülle den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB), weil sie zum Hass aufstachele und einen Angriff auf die Menschenwürde darstelle. Das Landgericht Gera sah diese Tatbestandsmerkmale als nicht erfüllt an und lehnte mit Beschluss vom 17. Juli 2025 die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Gera sofortige Beschwerde ein.

Vor dem 3. Strafsenat des OLG hatte die Beschwerde keinen Erfolg. Der Senat führt zunächst aus, dass das Landgericht die Äußerung des Angeklagten zutreffend ausgelegt habe. Der Angeklagte habe zum Ausdruck gebracht, dass Angehörige der Sinti und Roma als nicht sesshafte Personen durch Europa reisen und Straftaten im Bereich der Vermögensdelikte begehen würden. Der Senat betont, dass dieser Eintrag als ehrverletzende Äußerung bei Vorliegen eines Strafantrags rechtlich verfolgt werden (§ 185 StGB (Beleidigung)) und Angehörige der Sinti und Roma auf diesem Weg strafrechtlicher Schutz zukommen könnte. Der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) sei aber nicht erfüllt.

Die aus Sicht des Senats grob geschmacklose und diffamierende Entgleisung des Angeklagten sei ein missglückter Versuch, die Betroffenen in ironisch-satirischer Form pauschal lächerlich zu machen und möglichst viele „Likes“ zu erzielen. Gleichwohl sei die Äußerung weder von Hass erfüllt noch reize sie in feindseliger Weise zum Hass an (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB „Aufstacheln zum Hass“). Auch ein Angriff auf die Menschenwürde (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB) liege nicht vor. Diese Norm knüpfe an Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes an und schütze den unverzichtbaren Kern der

Menschenwürde. Bloße Beleidigungen und Beschimpfungen reichten dafür nicht aus. Erforderlich sei, dass den angegriffenen Personen das Lebensrecht in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen werde und sie als minderwertige Wesen behandelt werden würden. Diese Schwelle sei hier nicht erreicht. Der Senat begründet diese Würdigung ausführlich mit einer vergleichenden und rechtshistorischen Betrachtung, in deren Kontext die Äußerung gestellt wird. Der Eintrag des Angeklagten lasse insbesondere keinen Bezug zu dem nationalsozialistischen, menschenverachtenden Gedankengut unter Anerkennung der Menschenwürde erkennen, sondern bewege sich auf einer diskriminierenden und diffamierenden Ebene, die zwar ehrverletzt sei, aber den Angehörigen der Sinti und Roma nicht die Würde als Mensch abspreche.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Jena vom 30. Oktober 2025

Freiheitsstrafen wegen des Verkaufs gefälschter Kunstwerke international bekannter Fotografen

Die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Berlin I (14. Große Strafkammer) hat mit Urteil vom 3. November 2025 in einem Verfahren rund um den Verkauf gefälschter Werke international bekannter Fotografen vier Männer im Alter zwischen 51 und 75 Jahren zu Freiheitsstrafen zwischen anderthalb und sieben Jahren und neun Monaten verurteilt, Az. 514 KLs 16/22.

Ferner wurde gegen zwei der Angeklagten die Einziehung von Wertersatz in Höhe von knapp 1,5 Millionen Euro angeordnet. Die Kammer sah es nach 143 Verhandlungstagen als erwiesen an, dass die Angeklagten Stephan W. (67) und Arnold V. (75) im Oktober und November 2020 in Köln ein Konvolut von 34 vermeintlich wertvollen Werken international bekannter Fotografen – u.a. Richard Prince, Helmut Newton und Cindy Sherman – an eine Investment AG verkauft haben und dafür einen Kaufpreis von 1,5 Millionen Euro erhalten haben. Bei den angeblichen Kunstwerken habe es sich in Wirklichkeit um wertlose Digitaldrucke gehandelt, die mit falschen Künstlersignaturen und Stempeln versehen worden waren; auch die Provenienzangaben seien gefälscht gewesen. Der weitere Angeklagte Denis M. (51) habe die gefälschten Bilder zu den Besichtigungsterminen transportiert und dadurch Beihilfe zum Betrug geleistet. Der Angeklagte Carsten H. (63) wurde wegen Geldwäsche verurteilt; er habe sein Konto für die Überweisung eines Teils des Kaufpreises zur Verfügung gestellt und von dort Barzahlungen und Überweisungen an die übrigen Angeklagten veranlasst, so der Vorsitzende in seiner mündlichen Urteilsbegründung.

Der Hauptangeklagte Stephan W. wurde darüber hinaus für schuldig befunden, in zwei weiteren ähnlich gelagerten Fällen im Jahr 2021 in Berlin bzw. Frankfurt zwei weitere gefälschte Fotosammlungen zum Verkauf angeboten zu haben. In jenen Fällen sei es aber nicht zu einem Abschluss des Geschäftes gekommen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin I Nr. 35/2025 vom 4. November 2025

■ Parlamentsrecht

Kein personalisierter Bundestagsausweis

Die Bundestagsverwaltung hat dem Mitarbeiter eines Bundestagsabgeordneten wegen Kontakten zu russischen staatlichen Stellen zu Recht die Ausstellung eines personalisierten

Fortsetzung von Seite IV

Bundestagsausweises (sog. Hausausweis) verweigert. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren entschieden vom 30. Oktober 2025 entschieden, Az. VG 2 L 437/25. Der Antragsteller ist Mitarbeiter eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Seinen Antrag auf Erteilung eines Hausausweises lehnte die Bundesverwaltung im September 2025 ab. Die Ablehnung begründete sie zum einen damit, der Antragsteller übe eine sicherheitsgefährdende Tätigkeit für eine fremde Macht aus, indem er Kontakte zu russischen staatlichen Stellen pflege. Darüber hinaus habe er durch seine Forderung nach Remigration Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung offenbart. Mit dem gerichtlichen Eilantrag verfolgt der Antragsteller sein Begehrnis auf Erteilung eines Hausausweises weiter.

Die 2. Kammer des VG hat den Eilantrag zurückgewiesen. Die Bundesverwaltung habe die Erteilung des Hausausweises ablehnen dürfen. Maßgeblich sei die Hausordnung des Deutschen Bundestages, die ihrerseits auf dem im Grundgesetz verankerten Hausrecht der Präsidentin des Deutschen Bundestages beruhe. Die Hausordnung sehe vor, dass ein Hausausweis abgelehnt werden könne, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person bestehen. Das sei beim Antragsteller der Fall. Seine Kontakte zu russischen Stellen bzw. zu Personen, die ihrerseits mit russischen staatlichen Stellen zusammenarbeiteten, begründeten greifbare und naheliegende Risiken für die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages. Der Antragsteller weise enge Verbindungen zu einem russischen Staatsangehörigen auf, der seinerseits aktiv mit russischen Geheimdienstangehörigen zusammengearbeitet habe. Diese hätten beabsichtigt, sich Zugang zum Deutschen Bundestag und zur Politik zu verschaffen, um den demokratischen Prozess und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Daher habe die EU diesen russischen Staatsangehörigen bereits sanktioniert. Die enge Verbindung zwischen dem Antragsteller und ihm zeige sich an gemeinsamen Aktivitäten mit Bezug zu Russland, unter anderem habe der russische Staatsangehörige für das Unternehmen des Antragstellers gearbeitet und sie hätten gemeinsam eine gGmbH gegründet. Die Nähe des Antragstellers zu Russland offenbare sich auch in dessen persönlichem Kontakt zur russischen Menschenrechtskommissarin, die ihrerseits von der EU sanktioniert sei, unter anderem weil sie als wichtiges Sprachrohr der russischen Regierung fungiere. Schließlich habe der Antragsteller als Vorsitzender eines Vereins aktiv prorussische Narrative unterstützt, die auf den russischen Militärdienst zurückgingen. Bei dieser Sachlage komme es nicht mehr darauf an, ob die Forderung des Antragstellers nach Remigration einen weiteren Unzuverlässigkeitsgrund darstelle und ihm der Hausausweis auch deswegen versagt werden durfte.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 46/2025 vom 31. Oktober 2025

■ Soldatenrecht

Suspendierung eines Hauptfeldwebels vom Dienst ist rechtens

Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 1. Oktober 2025 die Berufung eines Hauptfeldwebels zurückgewiesen und die Entscheidung des Truppengerichts bestätigt, Az. BVerwG 2 WD 30.24.

Der Soldat hatte im Dezember 2021 einen Befehl zur Wahrnehmung eines Impftermins gegen COVID-19 verweigert

und wurde wegen Gehorsamsverweigerung strafrechtlich verurteilt. In einem Personalgespräch im Oktober 2022 mit dem Kommandeur seines Bataillons erklärte er sinngemäß, dass sein Vertrauen in den Staat und die militärische Führung derart gestört sei, dass er sich an seinen Treueeid nicht mehr gebunden fühle und auch einem etwaigen Marschbefehl im Rahmen einer NATO-Verpflichtung nicht Folge leisten würde. Infolgedessen wurde der Hauptfeldwebel vorläufig vom Dienst suspendiert. Im Disziplinarverfahren ordnete das Truppendifericht seine Entfernung aus dem Dienst an.

Das Bundesverwaltungsgericht ist im Berufungsverfahren der Entscheidung des Truppendiferichts gefolgt. Die aus Überzeugung erklärte Loslösung vom Treueeid und die glaubhafte Ankündigung der Gehorsamsverweigerung im Einsatzfall sind derart schwerwiegende Verletzungen gegen die Grundpflicht des Soldaten aus § 7 SG, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, dass im Regelfall die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme geboten ist (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 31. Juli 1996 - 2 WD 21.96 - BVerwGE 103, 361 (373)). Das BVerwG gelangte nach Vernehmung des Bataillonskommandeurs als Zeugen zu der Überzeugung, dass die erstmals im Berufungsverfahren ausdrücklich bestrittenen Äußerungen tatsächlich gefallen sind. Auch das von den Verteidigern des Soldaten angeführte Verbot der Verwertung von Verhören, die ohne ordnungsgemäße Belehrung durchgeführt worden sind (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 5 WDO), greift nicht ein. Denn das von dem Hauptfeldwebel erbetene Personalgespräch war keine disziplinarrechtliche Vernehmung.

Das BVerwG sah auch keine ausreichenden Gründe, im vorliegenden Einzelfall von der regelmäßig gebotenen Höchstmaßnahme abzusehen. Insbesondere lag bei dem Gespräch keine persönlichkeitsfremde Augenblickstat des Soldaten vor. Vielmehr lassen die übrigen in dem 80-minütigen Gespräch getätigten Aussagen des Hauptfeldwebels darauf schließen, dass der Widerruf des Treueeid und die Ankündigung der Gehorsamsverweigerung im Einsatzfall auf einer verfestigten inneren Haltung beruhten. Das Verhalten hatte auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Dienstbetrieb, weil der Hauptfeldwebel nicht mehr in dem Bataillon verbleiben konnte, das für die Very High Readiness Joint Task Force (VJFT) der NATO, d.h. für die schnelle Eingreiftruppe des nordatlantischen Bündnisses, eingeplant war. Angesichts der Schwere dieser Dienstpflichtverletzung kam es nicht mehr entscheidend darauf an, inwieweit der Hauptfeldwebel durch die Verweigerung der COVID-19-Impfung noch eine weitere Pflichtverletzung begangen hat. Daher wurde dieser Anschuldigungspunkt nach §§ 127 Satz 3, 109 Abs. 2 WDO ausgeklammert.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 72/2025 vom 2. Oktober 2025

■ Baurecht

Moschee darf gebaut werden

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit Urteil vom 30. Oktober 2025 die Klagen von zwei benachbarten Eigentümern gegen die Baugenehmigung eines Gebetshauses (Moschee) der Ahmadiyya-Gemeinde an der Georg-Schumann-Straße in Leipzig abgewiesen, Az. 4 K 2024/24 und 4 K 2071/24.

Die Kläger hatten unter anderem argumentiert, der Betrieb der Moschee werde wesentlich mehr Menschen anziehen als genehmigt. Das Gebot der Rücksichtnahme werde wegen des daher zu erwartenden Lärms und Parksuchverkehrs verletzt. Auch passe die Moschee an der geplanten Stelle nicht

in das Stadtbild. Damit konnten die Kläger nicht durchdringen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Leipzig vom 3. November 2025

■ Umweltrecht

Nationales Aktionsprogramm Nitrat muss erstellt werden

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat ist verpflichtet, ein den Vorschriften der Düngeverordnung anschließend zugrunde zu legendes nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu erstellen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 8. Oktober 2025 entschieden, Az. BVerwG 10 C 1.25.

Der Kläger, eine anerkannte Umweltvereinigung, begehrte vor dem Oberverwaltungsgericht eine Änderung des düngungsbezogenen Teils des Nationalen Aktionsprogrammes mit dem Ziel, zu gewährleisten, einen Grenzwert von 50 mg/l Nitrat an allen deutschen Grundwassermessstellen und bestimmte Werte an Messstellen deutscher Oberflächengewässer einzuhalten.

Das OVG Münster hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Der Kläger sei nach den Bestimmungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit seinem gesamten Vorbringen ausgeschlossen (sog. Präklusion), weil die von ihm im Rahmen einer Beteiligung zur Beschlussfassung über ein Nationales Aktionsprogramm bzw. die Düngeverordnung erhobenen Einwendungen lückenhaft und nicht hinreichend substantiiert gewesen seien.

Vor dem BVerwG hat der Kläger die Erstellung eines nationalen Aktionsprogramms beantragt. Auf dieser Grundlage hat das BVerwG die beklagte Bundesrepublik verurteilt, das bislang fehlende, den Maßgaben des § 3 a Abs. 1 des Düngegesetzes genügende nationale Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu erstellen. Die Düngeverordnung als solche reicht nicht aus, um diese Anforderungen zu erfüllen. Das Aktionsprogramm muss insbesondere geeignet sein, den Nitrateintrag aus der Landwirtschaft derart zu reduzieren, dass das Grundwasser nicht mehr als 50 mg/l Nitrat enthält. Das in einem ersten Schritt erstmalig zu erstellende Aktionsprogramm ist in einem zweiten Schritt in die Beratungen zur Erstellung eines Entwurfes zur Änderung der Düngeverordnung einzubeziehen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 74/2025 vom 8. Oktober 2025

■ Bergrecht

Bergbauunternehmen muss keine Finanzsicherungsmaßnahmen treffen

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat mit Beschluss vom 25. September 2025 den Eilantrag der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gegen das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe abgelehnt, Az. VG 3 L 573/25.

Die Antragstellerin DUH begehrte, die Behörde vorläufig zu verpflichten, gegenüber der zum Verfahren beigeladenen Lausitzer Energie Bergbau AG (LEAG) zusätzliche Finanzsicherungsmaßnahmen zu treffen, die im Ergebnis die Rekultivierung der Tagebauoberflächen nach Stilllegung der Kraftwerke Jänschwalde und Schwarze Pumpe in den nächsten Jahren absichern sollen. Hintergrund des Rechtsschutzbegehrens der Antragstellerin sind die gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen innerhalb des LEAG-Konzerns und die damit verbundenen Vermögensverlagerungen in andere Konzernpartner.

Der 3. Senat des VG sieht einen materiellen Anspruch auf Verpflichtung der Antragsgegnerin weder aus dem Bergrecht noch aus dem Recht über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften als hinreichend glaubhaft gemacht an. Die nachträgliche Anpassung von Sicherungen eines bergrechtlichen Betriebsplans zur Wiedernutzbarmachung der durch den Bergbau in Anspruch genommen Fläche unterliege unter anderem aus Gründen des Vertrauenschutzes des Bergbauunternehmers hohen Voraussetzungen. Darüber hinaus habe die Antragstellerin aber auch nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass ohne Erlass der einstweiligen Anordnung in absehbarer Zeit schwere, nicht anders abwendbare Nachteile drohen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 4/2025 vom 25. September 2025

■ Infektionsschutzrecht

Amtshaftung für etwaige Impfschäden nach Corona-Schutzimpfung

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 9. Oktober 2025 entschieden, dass für etwaige Aufklärungs- oder Behandlungsfehler bei einer bis zum 7. April 2023 vorgenommenen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einer Vertragsarztpraxis nicht die Privathaftung des Leistungserbringers, sondern nur eine Amtshaftung des Staates in Betracht kommt, Az. III ZR 180/24.

Der Kläger nimmt die beklagte Ärztin für Allgemeinmedizin aufgrund einer seines Erachtens fehlerhaften Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf Schadensersatz in Anspruch. Nach zwei vorangegangenen Schutzimpfungen im Mai und Juli 2021 erhielt er am 15. Dezember 2021 in der Praxis der Beklagten eine sogenannte Booster-Impfung. Etwa drei Wochen später wurde bei ihm eine Herzkrankung diagnostiziert. Der Kläger hat geltend gemacht, bei seiner Erkrankung handele es sich um einen Impfschaden. Die dritte Impfung sei fehlerhaft verabreicht und er zuvor nicht hinreichend aufgeklärt worden. In Folge der Impfung seien seine kognitiven Fähigkeiten erheblich eingeschränkt. Er könne seine berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben. Zudem sei er aufgrund der organischen Beschwerden in der Psyche stark beeinträchtigt.

Der Kläger begeht die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 800.000 EUR, die Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten für materielle und nicht vorhersehbare immaterielle Schäden sowie die Erstattung vorderichtlicher Rechtsanwaltskosten. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat der Kläger sein Klagebegehren weiterverfolgt.

Der unter anderem für das Amtshaftungsrecht zuständige III. Zivilsenat des BGH hat die Revision zurückgewiesen. Bis zum 7. April 2023 handelten die in der jeweiligen Fassung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronaImpfV) bestimmten Leistungserbringer bei der Vornahme einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes. Dies gilt auch für die Beklagte und die Schutzimpfung des Klägers. Das Berufungsgericht hat daher eine persönliche Haftung der Beklagten für etwaige Impfschäden des Klägers zu Recht verneint. Es kommt gemäß Art. 34 Satz 1 GG nur eine Amtshaftung des Staates in Betracht.

Die Tätigkeit einer Privatperson ist als hoheitlich zu beurteilen, wenn ein innerer Zusammenhang und eine engere Beziehung

hung zwischen der Betätigung und der hoheitlichen Aufgabe besteht. Dabei muss die öffentliche Hand in so weitgehendem Maße auf die Durchführung der Arbeiten Einfluss nehmen, dass der Private gleichsam als bloßes "Werkzeug" oder "Erfüllungsgehilfe" des Hoheitsträgers handelt und dieser die Tätigkeit des Privaten deshalb wie eine eigene gegen sich gelten lassen muss.

Die jeweiligen Leistungserbringer erledigten mit der Durchführung von Schutzimpfungen hiernach eine hoheitliche Aufgabe. Sie erfüllten den eigens durch das Bundesministerium für Gesundheit als Verordnungsgeber geschaffenen Anspruch gegen den Staat auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Dessen hoheitlicher Charakter stand bei der Impftätigkeit im Vordergrund. Die Schutzimpfungen waren ein zentrales Mittel zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Der darauf gerichtete Anspruch war ein wesentlicher Bestandteil der staatlichen "Corona-Impfkampagne", in die die Leistungserbringer ausdrücklich eingebunden wurden. Die Erfüllung des staatlichen Impfanspruchs diente nicht nur dem individuellen Gesundheitsschutz, sondern auch der Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen und zentraler Bereiche der Daseinsfürsorge.

Darüber hinaus wies dieser Impfanspruch jedenfalls zeitweise einen engen Bezug zur Eingriffsverwaltung auf. Es bestand zwar keine Impfpflicht. Die Ablehnung einer Schutzimpfung konnte jedoch nachteilige Folgen haben, wie etwa zum Zeitpunkt der Impfung des Klägers am 15. Dezember 2021 in Form von bußgeldbewehrten Zugangs- und Kontaktbeschränkungen, dem bußgeldbewehrten Erfordernis eines Testnachweises für das Betreten der Arbeitsstätte oder der Verhängung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots für in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen.

Schließlich stand den privaten Leistungserbringern nur ein stark eingeschränkter Entscheidungsspielraum zu, wie der Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu erfüllen war. Ihnen wurde durch den Verordnungsgeber vorgegeben, auf welche Weise die Schutzimpfung und die begleitenden Leistungen vorzunehmen waren. Demzufolge sind die Schutzimpfungen, die auf der Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung erfolgten, als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend anzusehen und alle privaten Leistungserbringer - wie die Beklagte - als Verwaltungshelfer einzurordnen. Die Verantwortlichkeit für etwaige Aufklärungs- und Behandlungsfehler dieser Verwaltungshelfer trifft deshalb grundsätzlich den Staat.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 185/2025 vom 9. Oktober 2025

■ Arbeitsrecht

Für Probezeitkündigung im befristeten Arbeitsverhältnis kein Regelwert

Für die Verhältnismäßigkeit einer vereinbarten Probezeit in einem befristeten Arbeitsverhältnis i. S. v. § 15 Abs. 3 TzBfG gibt es keinen Regelwert. Vielmehr ist stets eine Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit durchzuführen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 30. Oktober 2025 entschieden, Az. 2 AZR 160/24.

Die Klägerin arbeitete seit 22. August 2022 bei der Beklagten als Advisor I Customer Service. Das Arbeitsverhältnis der Parteien war auf ein Jahr befristet, wobei es mit den gesetzlichen Fristen kündbar sein sollte. Die ersten vier Monate der Tätigkeit vereinbarten die Parteien eine Probezeit mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist.

Mit einem am 10. Dezember 2022 zugegangenen Schreiben kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 28. Dezember 2022. Dagegen hat sich die Klägerin mit ihrer Klage gewandt und geltend gemacht, die vereinbarte Probezeit sei unverhältnismäßig lang, so dass das Arbeitsverhältnis frühestens mit der gesetzlichen Frist des § 622 Abs. 1 BGB zum 15. Januar 2023 enden könne. Es sei aber davon auszugehen, dass wegen Unwirksamkeit der Probezeitklausel die Vereinbarung der Kündbarkeit des Arbeitsverhältnisses nach § 15 Abs. 4 TzBfG insgesamt entfalle. Jedenfalls bedürfe die Kündigung der sozialen Rechtfertigung, weil die Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG nur so lang sein könne, wie eine zulässig vereinbarte verhältnismäßige Probezeit, die vorliegend mit drei Monaten anzusetzen sei.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat die Probezeit als unverhältnismäßig angesehen. Es sei von einem Regelwert von 25 % der Dauer der Befristung auszugehen, hier also drei Monate. Gründe, davon abzuweichen, lägen nicht vor. Die Kündigung sei dennoch wirksam, beende das Arbeitsverhältnis aber erst zum 15. Januar 2023.

Die Revision der Klägerin, die weiterhin eine vollständige Unwirksamkeit der Kündigung geltend macht, hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Dagegen hat der Senat auf die Anschlussrevision der Beklagten das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Anders als vom LAG angenommen, gibt es keinen Regelwert von 25 % der Dauer der Befristung für eine verhältnismäßige Probezeit. Vielmehr ist in jedem Einzelfall stets eine Abwägung unter Berücksichtigung der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit durchzuführen. Angesichts des von der Beklagten aufgestellten detaillierten Einarbeitungsplans mit drei verschiedenen Phasen von insgesamt 16 Wochen Dauer, nach denen die Mitarbeiter produktiv einsatzfähig sein sollen, hat der Senat vorliegend eine Probezeitausdehnung von vier Monaten als verhältnismäßig angesehen. Auch bei Vereinbarung einer unverhältnismäßig langen und deshalb unzulässigen Probezeitausdehnung hätte der Senat im Übrigen keine rechtliche Veranlassung gehabt, von einer Verkürzung der gesetzlichen Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG auszugehen, wonach eine Kündigung der sozialen Rechtfertigung bedarf, wenn das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 40/2025 vom 30. Oktober 2025

■ Sozialrecht

Im Homeoffice kein Unfallversicherungsschutz bei Sprung aus Fenster nach Explosion von E-Roller-Akkus

Wer im Homeoffice arbeitet und zur Selbstrettung aus dem Fenster seiner Wohnung springt, nachdem die Akkus seines E-Rollers in Brand geraten sind, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Ereignis stellt daher keinen Arbeitsunfall dar. Dies hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 9. Oktober 2025 entschieden, Az. L 21 U 47/23.

Der Kläger war als Softwareentwickler beschäftigt. Er lebte in einer Wohnung in Berlin im 1. OG eines Mehrfamilienhauses. Das Wohnzimmer nutzte er als Homeoffice. Im Januar 2021 befand sich der Kläger gerade in einer Telefonkonferenz, als er bemerkte, dass Rauch in das Wohnzimmer eintrat. Er öffnete die Tür zum Wohnungsflur, um nach der Ursache zu schauen. In diesem Moment explodierten die beiden E-Roller-Akkus, die der Kläger neben seiner Wohnungstür (innerhalb der Wohnung) gelagert hatte, und es entstand

eine Stichflamme. Wegen der starken Qualm-Entwicklung flüchtete der Kläger zum Fenster des Wohnzimmers und ließ sich schließlich vom Fensterbrett in den Innenhof fallen. Hierbei zog er sich Knochenbrüche an beiden Füßen zu. Die nachfolgenden Ermittlungen der Feuerwehr ergaben, dass der Brand auf einen Akku-Defekt zurückzuführen war.

Die Berufsgenossenschaft erkannte das Ereignis nicht als Arbeitsunfall an. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Berlin blieb ohne Erfolg.

Der 21. Senat des LSG hat die ablehnende Entscheidung bestätigt. Die konkrete Verrichtung des Klägers zur Zeit des Unfalls habe nicht im inneren Zusammenhang mit seiner grundsätzlich versicherten, im Homeoffice ausgeübten Tätigkeit als Softwareentwickler gestanden. Der Sprung aus dem Fenster sei nicht mehr in eine hinreichend enge sachliche Beziehung mit der Telefonkonferenz zu bringen. Verletzungen habe er sich auch erst bei diesem Sprung zugezogen und nicht schon, als er, ggf. noch mit seinem Headset und während er die Telefonkonferenz fortführte, den verqualmten Flur betreten hatte. Bei dem Sprung aus dem Fenster habe der Kläger in erster Linie sein eigenes Leben retten wollen und damit ein überragend wichtiges privates Motiv verfolgt. Vollkommen nachrangig sei demgegenüber, dass er hierdurch (auch) seine Arbeitskraft erhalten wollte, um etwa die Telefonkonferenz fortsetzen zu können.

Eine Anerkennung als Arbeitsunfall komme auch nicht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Arbeitsunfällen im Homeoffice (Urteil vom 21. März 2024, Az. B 2 U 14/21 R) in Betracht. Danach könnten zwar von privaten Gegenständen des Versicherten ausgehende Gefahren im Homeoffice versichert sein, wenn diese der beruflichen Tätigkeit dienend benutzt würden. Dies sei aber in Bezug auf die E-Roller-Akkus nicht anzunehmen. Unerheblich sei, dass der Kläger seinen E-Roller auch genutzt habe, um zur Arbeit zu fahren. Jedenfalls zum Zeitpunkt des Unfalls sei der E-Roller bzw. seien die Akkus nicht betriebsdienlich genutzt worden.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 28. Oktober 2025

Ehemaliger Präsident des Deutschen Anwaltvereins unterfällt Sozialversicherungspflicht

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 9. Oktober 2025 entschieden, dass der ehemalige Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) Beiträge zur Sozialversicherung zahlen muss. Er war mit dieser Tätigkeit abhängig beschäftigt und nicht ehrenamtlich tätig, Az. L 14 BA 39/24.

Der Kläger ist als selbständiger Rechtsanwalt und Notar tätig. Er ist Mitglied des DAV und wurde im Jahr 2015 von der Mitgliederversammlung zu dessen Präsidenten gewählt. Er übte das Amt vom 1. Juni 2015 bis zum 1. März 2019 aus. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Präsident zahlte ihm der DAV eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Im Juli 2018 beantragte der DAV die Prüfung des Sozialversicherungsstatus. Die hierfür zuständige Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) kam zu dem Ergebnis, der Kläger übe als Präsident des DAV ein Beschäftigungsverhältnis aus. Hiergegen klagte der Präsident vor dem Sozialgericht Berlin. Er vertrat die Auffassung, keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen, sondern ein ehrenamtliches Wahlamt auszuüben. Seine Klage vor dem SG blieb ohne Erfolg.

Der 14. Senat des Landessozialgerichts hat mit seinem Urteil vom 9. Oktober 2025 die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt. Der Kläger sei in den Betrieb des DAV arbeitsteilig eingegliedert und in die satzungsgemäße Ordnung eingebunden gewesen. Ihm habe die Gesamtverantwortung für die laufenden Geschäfte obliegen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben sei er den Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums unterworfen gewesen, so dass er ihm nicht genehmigte Beschlüsse nicht habe verhindern können. Es habe auch kein die Versicherungspflicht ausschließendes Ehrenamt vorgelegen. Der Kläger habe nicht unentgeltlich bzw. nur gegen einen Aufwendungsersatz ideelle Zwecke verfolgt. Vielmehr sei ihm für seine Tätigkeit ein monatlicher Betrag zugewandt worden, der oberhalb der Beitragsgrenze für Gutverdiener in der Sozialversicherung liegt, so dass der Erwerbszweck in den Vordergrund tritt. Dass das Wahlamt des Präsidenten daneben auch aus selbstlosen Motiven ausgeübt worden sei und die Tätigkeit im Interesse der Vereinsmitglieder gelegen habe, schließe es nicht aus, eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn auch allgemeine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt und mitvergütet würden. Dies sei vorliegend der Fall gewesen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 29. Oktober 2025

VERANSTALTUNGEN

■ 22. Frankfurter Medienrechtstage vom 14. – 15. Januar 2026 zu „Wege zur Bewahrung der Rundfunkfreiheit“

Der Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) unter Leitung von Prof. Dr. Johannes Weberling lädt in Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung zu den 22. Frankfurter Medienrechtstagen zum Thema „Öffentlich-rechtlicher Rundfunk vor Gericht – Wege zur Bewahrung der Rundfunkfreiheit“ ein. In mehreren Panels sollen evidente Defizite des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks diskutiert sowie Best-Practice-Beispiele vorgestellt werden, die gemeinsam mit dem neuen Medienstaatsvertrag den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Konzentration auf seinem verfassungsrechtlichen Auftrag helfen können.

PERSONALIA

■ Peter Lames zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ernannt

Der promovierte Jurist Peter Lames wurde 1965 in Wittlich geboren und absolvierte seine juristische Ausbildung in Trier und Freiburg. Seinen Dienst in der sächsischen Justiz begann er 1995 beim Amtsgericht Pirna. Es folgten Tätigkeiten in Dresden beim Justizministerium, beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft und beim Oberlandesgericht. 2012 wurde Peter Lames zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dresden ernannt. Im September 2015 übernahm er das Amt eines Beigeordneten der Landeshauptstadt Dresden für den Bereich Finanzen, Personal und Recht. 2022 wurde er erneut in das Amt eines Vorsitzenden Richters am OLG berufen. Im Wege der Abordnung übernahm Peters die Aufgaben des Vizepräsidenten des Landgerichts Dresden und wurde 2024 in das Amt des Vizepräsidenten des LG berufen. Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 19/2025 vom 24. Oktober 2025